

Bauschutt bleibt ein Fall für die Gerichte

Die Stadt darf bei der Deponie Tüfentobel ein Landstück von seinem Besitzer enteignen: Das hat das Verwaltungsgericht entschieden.

Sandro Büchler

Im Kern geht es um 710 000 Kubikmeter Bauschutt des Typs A-Aushubmaterial, das nicht verunreinigt ist und nicht speziell entsorgt werden muss. Also Erdreich, das beim Bau eines Gebäudes abgetragen, auf einen Lastwagen geladen und irgendwo anders wieder ausgekippt wird.

Ein Lastwagen wie im Bild kann zwischen 10 und 20 Tonnen Material laden, was ziemlich genau 10 bis 20 Kubikmeter Aushub entspricht. Es geht im Folgenden also um rund 35 500 bis 71 000 Lastwagen voll Dreck der besten Güteklasse, die in einer Schlange hintereinandergereiht etwa von St.Gallen bis nach Genf und wieder zurück reichen würde.

Eine Handvoll sagt Ja zur Summe, nur einer sagt Nein

Entsorgung St.Gallen betreibt auf dem Gebiet der Gemeinde Gaiserwald, zwischen dem Sittertobel und Engelburg, die Deponie Tüfentobel. Zwar ist die Deponie nordwestlich von St.Gallen die grösste in der Region. Tiefbauunternehmer von Wil bis Rorschach und von Wattwil bis Appenzell bringen in die seit den 1960er-Jahren bestehende Deponie die Erde hin.

Doch die Deponie stösst an ihre Kapazitätsgrenzen. Denn Tüfentobel ist auch einer der wenigen Ablageplätze für Aushubmaterial Typ A. Vergangenes Jahr musste die Annahme stark eingeschränkt werden, sodass Tiefbauunternehmer rundum händeringend nach Alternativen Ausschau halten mussten. Einige fuhren den Bauschutt gar ins nahe Ausland, weil in der Schweiz kein Platz mehr dafür zu finden war.

Die Stadt St.Gallen will die Deponie seit mehreren Jahren erweitern. 2017 genehmigte das Stadtparlament einen Nachtragskredit von 2,1 Millionen Franken für die Entschädigung der Grundeigentümer. Eine Mehrheit von diesen war damit einverstanden. Nur ein Grundeigentümer stellte sich quer. Er besitzt zwei an die Deponie angrenzende bewaldete Parzellen. 30 000 Quadratmetern gross sind diese, worauf die 710 000



Wegen eines Rechtsverfahrens musste die Annahme von Aushubmaterial in der Deponie Tüfentobel zuletzt stark reduziert werden.

Bild: Ralph Ribl (28. Februar 2020)

Kubikmeter Aushubmaterial Platz fänden. Streitpunkt ist die Höhe der Entschädigung für die Beanspruchung des Geländes, sagt Stadtrat Peter Jans, Vorsteher der Direktion Technische Betriebe. Zwar habe die Stadt stets eine gütliche Einigung angestrebt. «Doch trotz jahrelanger Verhandlungen kam es leider nicht dazu.» Jans sagt, die Stadt müsse alle Grundeigentümer gleich behandeln: «Wir können darum nicht zu jeder Forderung <Ja und Amen> sagen.»

Das Bundesgericht wird wohl entscheiden müssen

Als der Grundeigentümer den Vergleich ausschlug, leitete die Stadt ein Enteignungsverfahren ein, wogegen der Landbesitzer wiederum beim Kanton Einsprache erhob. Im August des vergangenen Jahres beurteilte die Kantonsregierung die eingeleitete Enteignung als zulässig. Auch diesen Entscheid zog der

«Wir können nicht zu jeder Forderung <Ja und Amen> sagen.»



Peter Jans
Stadtrat
Direktion Technische Betriebe

Eigentümer weiter ans kantonale Verwaltungsgericht.

Dieses hat nun entschieden: Im am Dienstag publizierten Entscheid stützt das Gericht die Enteignung. Die umweltverträgliche Entsorgung von Abfällen und Aushubmaterial sei eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe, so die Begründung. Deponien seien knapp und dort, wo eine Lagerung möglich sei, dürfe eine Enteignung aufgrund des übergeordneten Interesses durchgesetzt werden – sofern man sich zuvor auf anderem Weg nicht einig geworden sei.

Der Entscheid des Verwaltungsgerichts freut Stadtrat Jans: «Die Stadt hat nun auch in zweiter Instanz Recht bekommen – und dies recht schnell.» Doch das Ende der Fahnenstange ist dies noch nicht. Jans rechnet bereits damit, dass der Grundeigentümer den Entscheid vor das Bundesgericht in Lausanne weiterziehen wird. Über die Er-

folgsaussichten dieses Verfahrens will Jans nicht spekulieren. Ist der Entscheid des kantonalen Gerichts lediglich ein Etappensieg? «In diesem Sinn ja, aber ein äusserst wichtiger.» Wichtig deshalb, weil das Bundesgericht in den meisten Fällen die Vorinstanz stützt und einen Entscheid nur selten umstürzt.

Bauunternehmer müssen kreativ bleiben

Jans sagt: «Die Deponie Tüfentobel ist weitherum die grösste Deponie. Da zurzeit die vom Rechtsverfahren betroffenen Grundstücke nicht zur Verfügung stehen, musste Entsorgung St.Gallen Annahmebeschränkungen erlassen.» Dies treffe die Bauunternehmen zum Teil hart. Die Enteignung, wenn sie dann einmal rechtskräftig sei, bringe wieder grosse Volumen auf den Markt. «Für die Bauwirtschaft der Region ist dies essenziell.»

Letztendlich muss aber Lausanne entscheiden, ob St.Gallen das Land im Tüfentobel enteignen darf. Bis dahin bleiben die Annahmebeschränkungen bestehen und Bauunternehmer müssen weiter kreative Lösungen finden, wo sie ihr Aushubmaterial deponieren können.

Jans wagt den Blick in die Zukunft: Falls auch das Bundesgericht die Enteignung für rechtens erklärt, könne die Stadt anschliessend eine vorzeitige Besitzeinweisung beantragen. «Wird diese gewährt, kann auch auf den aktuell blockierten Grundstücken Deponiematerial eingebaut werden.» Während dann die Lastwagen bereits anrollen können, müsste die kantonale Schätzungskommission die Höhe der Entschädigung festlegen. «Auch dagegen könnte der Grundeigentümer den Rechtsweg beschreiten», sagt Jans. Allerdings würde dann nur noch ums Geld gestritten.